Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 8

Artikel: Protokoll der XXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang | 1. August 1932. | Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

XXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Zürich, Montag, 27. Juni 1932 vormittags ½10 Uhr, im Kirchgemeindehaus Enge, Zürich 2.

Nach der Präsenzliste sind 240 Personen anwesend aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Das eidgenössische Departement des Innern, Staatsrat Mazza, Bellinzona, die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri (Regierungsrat Karl Furrer, Hospenthal), Gemeinderat Steiger, Direktor der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Sekretär Amberger, Bureau central de bienfaisance, Genf, Prof. Dr. Meyer, Zürich, Präsident des Verbandes Deutscher Hilfsvereine in der Schweiz, und Dr. Schöb, Burgerratsschreiber, Bern.

1. Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, Bern, eröffnet die Konferenz mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen Ihrer ständigen Kommission sage ich Ihnen Dank für Ihr zahlreiches Erscheinen und entbiete ich Ihnen einen freundlichen Willkommensgruß zuvor. Die heutige Tagung steht ähnlich wie diejenige vom Jahr 1930 in einem besondern Zeichen. In Brugg erinnerten wir uns daran, daß die schweizerische Armenpflegerkonferenz 25 Jahre vorher zum ersten Mal zusammenkam und also vor einem Vierteljahrhundert definitiv ins Leben trat. Und heute denken wir daran, daß es die 25. Jahresversammlung ist, zu der unsere Gesellschaft zusammenberufen worden ist. Nach Zürich kamen wir zu dieser unserer 25. Jahresversammlung gern, weil es ja Zürcher waren, welche die Initiative zur Gründung einer schweizerischen Armenpflegerkonferenz ergriffen haben, nämlich die Herren Pfarrer Wild, Dr. Boßhard und Dr. C. A. Schmid. Dank, herzlichen Dank darum den Behörden des Kantons und der Stadt Zürich, welche uns in der freundlichsten Weise auf heute hierher eingeladen haben. Den geehrten Vertretern der beiden genannten Behörden denn auch unsern ganz besondern Gruß! Herzlichen und freundlichen Gruß aber auch den Vertretern der andern kantonalen und kommunalen Armenbehörden, sowie den Delegierten der freiwilligen Fürsorgeinstanzen, allen unsern Mitgliedern von nah und fern und den verehrlichen Mitgliedern der Presse. Freundlichen Gruß und herzlichen Dank auch den beiden Herren Referenten, die sich trotz anderweitiger starker Inanspruchnahme bereit finden ließen,

zu uns über ein Thema zu reden, von dem wir überzeugt sind, daß es alle in hohem Maße interessieren wird. Wenn ich bis jetzt eine heute hier auch vertretene Instanz nicht nannte, so geschah es nicht aus Mindereinschätzung. Im Gegenteil! Man hört in unseren Tagen häufig Klagen über die Tatsache, daß Eltern und Kinder einander nicht mehr verstehen und daß sie recht häufig nicht mehr so zueinander stehen, wie das in früheren Zeiten zur guten Sitte und zur Pflicht gehörte. Dieser Vorwurf trifft aber jedenfalls unsere Tochterorganisation in der welschen Schweiz nicht. Das Groupement Romand des œuvres d'assistance et de prévoyance officiels et privés beweist auch heute durch seinen starken Aufmarsch wieder, daß es seine Mutter, die schweizerische Armenpflegerkonferenz, nicht vergessen hat, sondern ihr Treue halten will. Das freut uns. Unsern welschen Freunden Gruß und Dank.

Heute ist ein Mann nicht mehr unter uns, der seit langen Jahren nie fehlte, wenn die schweizerische Armenpflegerkonferenz zusammenkam. Es ist das Herr Großrat Samuel Scherz, gewesener Armeninspektor der sozialen Fürsorge in der Stadt Bern. Die meisten von Ihnen erinnern sich sicher noch an den Herrn, dem eine Fülle weißen Haares und ein schöner weißer Bart ein Gesicht umrahmten, das trotz der vielen Falten, welche das Alter darauf eingegraben hatte, allen sympathisch werden mußte, die näher mit ihm in Berührung kamen. Der Sprechende hat dem Verstorbenen im „Schweizerischen Armenpfleger" ein kleines Wort des Gedenkens und Dankes gewidmet. Ich will hier schon wegen der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht schon Gesagtes oder besser ausgedrückt Geschriebenes wiederholen. Aber ich hielt es für meine Pflicht, ihm auch hier zu danken für alles, was er, in den einfachsten Verhältnissen geboren und aufgewachsen — mußte er doch schon als Schulknabe nach dem Tode seines Vaters, der unter den Fahnen des I. Napoleon an der Beresina gekämpft hatte, um zu verdienen und damit seiner Mutter und seinen Geschwistern zu helfen, in seinem oberländischen Heimatdorf die Ziegen hüten — später in seiner beruflichen und in vielen andern Stellungen für die Hebung der Armenpflege und des Fürsorgewesens getan hat. Er gehörte seit dem Jahre 1906 auch Ihrer ständigen Kommission an. Er war uns ein geschätzter Mitarbeiter. Er hatte eine reiche Erfahrung. Und mehr noch: er hatte ein goldenes Herz. Wir hatten ihn alle gern. Es tut uns leid, nicht mehr seine guten Ratschläge hören und in seine treuen, lieben Augen blicken zu dürfen. Er starb im Alter von fast 90 Jahren. Ich ersuche die Versammlung, sich zu seinen Ehren von den Sitzen zu erheben.

Sie gestatten es wohl, das heißt, Sie erwarten es wohl, daß ich heute hier auch eines Ereignisses gedenke, das für viele, viele Tausende unserer Mitbürger schmerzlich war, weil es viele Hoffnungen zerstörte von solchen, die nur mit Angst an ihre alten Tage denken, weil sie dafür nicht sorgen konnten oder können, und von solchen, die jenen Bedauernswerten helfen wollten. Die Gesetzesvorlage für eine eidgen. Alters- und Hinterlassenenversicherung ist trotz der Empfehlungen unserer obersten Landesbehörden und trotz der Empfehlung aller politischen Parteien und anderer Instanzen am 6. Dezember 1931 vom Volke mit überwältigendem Mehr verworfen worden. Wir wollen heute nicht zurückkommen auf die Diskussion, welche sich nach der Abstimmung in Versammlungen und Zeitungen erhob, und die nicht überall eine glückliche war. Als einer derjenigen, der an seinem zwar nur kleinen Ort auch für die Vorlage einstund, erlaube ich mir die Aeußerung einer Meinung, von der ich glaube, daß auch Sie ihr zustimmen dürften. Sie geht dahin, daß nach den Tagen, an denen die Enttäuschung und wohl auch oft die Verärgerung sich Luft machten, nun die Zeit gekommen ist, wo andere Stimmungen Platz bekommen und ans Werk treten können und sollen. Und ich wage noch eine andere Aeußerung, dahingehend, daß, zumal in einer Demokratie, wo halt das Volk über seine Geschicke entscheidet, und namentlich in einer Sache, bei der es sich um ein Werk der helfenden Fürsorge und der werktätigen Liebe handelt, nicht Mißmut, Empfindlichkeit und so etwas wie verhaltener Trotz die maßgebenden Berater sein dürfen für das, was weiter geschehen soll, sondern das Mitempfinden mit fremder Not, der Wille zur Verständigung und die über alles hinweghelfende Liebe. Und darüber wollen wir uns freuen, daß diese Geistesmächte noch immer in unserm Volk vorhanden sind und sich regen. Sie zeigen sich in den verschiedenen Bestrebungen in Kantonen und Städten, um vorgängig einer neuen Vorlage auf anderm Boden in anderer Weise und in kleinerm Rahmen für die Alten und bedürftigen Hinterlassenen zu sorgen und so gute Vorarbeit zu leisten für eine neue Art einer umfassenden Lösung der Aufgabe auf eidgenössischem Boden. Daß bessere Zeiten mit bessern politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, als wir sie heute haben, bald kommen und die Möglichkeit bringen möchten zur Erreichung jenes Zieles, das vom Schweizervolk gut geheißen wurde durch die Annahme von Art. 34 quater in seiner Verfassung, das ist gewiß unser Aller Wunsch und Hoffnung.

Mein sehr verehrter Herr Vorgänger hat jeweilen an der Jahresversammlung des laufenden Jahres über das berichtet, was im Laufe des vergangenen Jahres von Ihrer ständigen Kommission gemacht und vorgekehrt worden ist. So soll es bleiben. Weltbewegendes kann ich unter dieser Rubrik nun allerdings nicht mitteilen. Wir haben immerhin etwas getan. Vorab haben wir in Ausführung des uns in der letzten Jahresversammlung in Liestal gewordenen Auftrages an alle kantonalen Armendepartemente am 30. November 1931 eine bei aller Kürze doch möglichst einläßliche Eingabe mit Vorschlägen zur Reform der Wanderarmenfürsorge abgehen lassen. Und eine ähnliche Eingabe richteten wir an den interkantonalen Verband für Naturalverpflegung. Der leitende Ausschuß dieses Verbandes teilte uns dann unter dem Datum des 11. Dezember 1931 mit, daß er seine nächste Sitzung der Verbesserung der Wanderarmenfürsorge widmen werde und daß er seine Kontrollstellen bereits dahin instruiert habe, die Wanderer, die nicht zum Bezuge der Naturalverpflegung berechtigt sind, nicht sich selbst zu überlassen, sondern sie an die örtliche Armenpflege zur weiteren Behandlung zu überweisen. Das Aktuariat werde auch den ausgeschlossenen und heimgeschafften Wanderern bei den heimatlichen Behörden die Aufnahme in Armen- und Bewahrungsanstalten zu ermöglichen versuchen. Eine vorgesehene Besprechung mit den Spitzenorganisationen der Jugendlichenfürsorge betreffend die dringend notwendige bessere Fürsorge für die jugendlichen Wanderer konnte noch nicht abgehalten werden, soll aber noch stattfinden. Ich bin auch im Fall, Ihnen mitteilen zu können, daß uns von verschiedenen Kantonsregierungen zustimmende Rückäußerungen zugekommen sind, die erwarten lassen, daß in diesen Kantonen die offiziellen Organe und privaten Instanzen im Sinn unserer Vorschläge Verbesserungen anstreben und durchführen werden. Und mit Freude kann ich melden, daß das Groupement Romand in seiner diesjährigen 10. Jahresversammlung vom 7. Mai 1931 in Neuenstadt, an der übrigens Herr Regierungsrat Mazza und der Sprechende die Ehre und Freude hatten, die Schweizerische Armenpflegerkonferenz vertreten zu dürfen, Beschlüsse faßte, die geeignet sind, unsern Zielen und Zwecken auch auf dem Boden der welschen Schweiz Nachachtung zu verschaffen.

An der letzten Jahresversammlung in Liestal berichtete ich über Verhandlungen, welche im Jahre 1930 zwischen der ständigen Kommission und Herrn Bundesrat Häberlin in bezug auf das Konkordat geführt worden waren. Am 1. Oktober 1931 machte uns unser bewährter Berater und begeisterter Anhänger und Förderer des Konkordates, Herr Nationalrat Hunziker aus Zofingen, darauf aufmerksam, daß zurzeit in der Bundesversammlung das Thema der Bundeshilfe an die armen Gebirgsbewohner in Beratung stehe. Er regte an, den Anlaß zu benutzen, um unsere alten Begehren und Wünsche betreffend Bundeshilfe auch für das Konkordat im Bundeshaus neu in Erinnerung zu rufen. Im Auftrag Ihrer Kommission verfügte ich mich dann zu Herrn Bundesrat Häberlin und hörte von ihm, daß er nach wie vor Freund des Konkordates sei, schon wegen des Wohnortsprinzips und des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen. Die Antworten der Kantone auf die seinerzeitige Rundfrage des Bundesrates seien eingelangt, aber sie geben zu wenig Auskunft. Deshalb müsse, um Ergänzungsmaterial zu bekommen, eine neue Anfrage an die Kantone gerichtet werden. Herr Bundesrat Häberlin riet uns dringend ab, bei der Budgetberatung im Dezember 1931 etwas erzwingen zu wollen. Die Zeitverhältnisse seien bekanntermaßen dermalen schwierige. Herr Bundesrat Musy verlange Sparsamkeit. Die Sache sei übrigens, wie schon erwähnt, noch nicht spruchreif. Sobald die Verhältnisse es erlauben, wolle er, Herr Bundesrat Häberlin, für sie eintreten.

Ich hätte natürlich gern ein positiveres Resultat erzielt. Aber es gibt im Leben Situationen, in denen mit Drängen und Zwängen nichts zu erreichen ist. Wir nehmen immerhin gern Akt von der Erklärung des Herrn Bundesrat Häberlin, daß er dem Konkordat gewogen ist und zu gegebener Zeit dafür einstehen werde. Und im übrigen wird es ja wohl auch so sein, wie ein Mitglied unserer ständigen Kommission bei der Behandlung dieses Gegenstandes sagte, nämlich daß die beste Förderung des Konkordates darin bestehen werde, daß in den Kantonen der Wille zum Konkordat sich mehre und kund tue.

In dieser Beziehung kann ich nun die erfreuliche Mitteilung machen, daß an der schon genannten Tagung des Groupement Romand vom 7. Mai letzthin in Neuenstadt, wie übrigens auch schon an einem früher vom Groupement Romand in Genf durchgeführten Instruktionskurs neue Vorstöße gemacht worden sind für die Einführung des Konkordates in den welschen Kantonen und ihren Anschluß an das bereits bestehende Konkordat, dem bisher zur Hauptsache nur deutschsprechende Kantone angehören.

Von Traktanden, die uns beschäftigten ohne daß aber die Verhandlungen zu großen Weiterungen führten, erwähne ich die von uns beschickte Studienkonferenz für wirtschaftlichen Schutz der Familie, welche im November 1931 in Zürich stattfand, und eine andere

Versammlung ebenfalls in Zürich, welche von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft angeregt und einberufen worden war, mit dem Zweck, die Spitzenorganisationen der Wohlfahrtspflege in der Schweiz im Interesse eines größern Erfolges ihrer Bestrebungen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen.

Am 29. April 1932 beriet eine Versammlung in Bern über die Frage der Gründung einer schweizerischen Zweigstelle des Verbandes für internationale Ein- und Auswandererhilfe. Wir waren dazu eingeladen. Die Sache schien uns wichtig. Wir ersuchten Herrn Regierungsrat Dr. Ganzoni, uns zu vertreten. Er hat uns dann über die Angelegenheit Bericht erstattet, und auf seinen Antrag erklärten wir unsern Beitritt.

Im Ton einer gewissen Klage weise ich in diesem Zusammenhang hin auf einen andern, neu auf den Plan getretenen Zweig der Fürsorge — für die Invaliden. Ganz selbstverständlich beklage ich nicht die Tatsache, daß sich auch für diese Art von Unglücklichen das Erbarmen und der Wille zu einer bessern, organisierten Hilfe regt. Aber bedauerlich sind die Zersplitterung und die Konkurrenzierung, welche doch wohl, zum Teil wenigstens, durch persönliche Eitelkeit und Empfindlichkeit in diese Aktion hineingetragen worden sind und der an sich guten Sache schaden müssen.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich zum Schlusse noch das vom Bundesrat mit Frankreich vereinbarte Fürsorgeabkommen, das allerdings noch der Beratung und Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf. Die Abfassung des Textes dieses Abkommens geschah, so viel uns bekannt ist, ohne vorherige Begrüßung der kantonalen Armendepartemente oder anderer Fürsorgeinstanzen. Wir in der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz hatten immerhin Gelegenheit, nachher in den Zeitungen davon zu lesen. Wir hoffen, daß dieses Abkommen in die bisherigen, sowohl für die kantonalen Behörden als auch für unsere in Frankreich in Not geratenen Volksgenossen vielfach mißlichen Verhältnisse eine Besserung bringen werde.

Die uns zur Verfügung stehende Zeit ist bereits überschritten. Ich bedaure, Ihre Aufmerksamkeit länger in Anspruch genommen zu haben, als ich eigentlich wollte. Ich schließe mein Einleitungswort mit dem Wunsch, daß unsere heutigen Verhandlungen recht fruchtbare seien und unsern Schutzbefohlenen und unserm ganzen Land und Volk zum Segen gereichen mögen.

2. Zum Tagespräsidenten wird an Stelle des durch Kuraufenthalt im Ausland verhinderten Armendirektors, Regierungsrat J. Sigg, Stadtrat Gschwend, Zürich, gewählt. Er entbietet im Namen der kantonalen und städtischen Behörden der Versammlung herzlichen Willkomm und dankt, daß die XXV. Konferenz nach Zürich verlegt wurde. Stadt und Kanton Zürich haben ja von Anfang an immer mit der Konferenz in lebhaftem Kontakt gestanden und an ihren Bestrebungen teilgenommen. Der Anschluß an das Konkordat ist allerdings etwas spät erfolgt, weil der Beitritt dem Kanton Zürich eine starke finanzielle Belastung brachte. Wenn das finanzielle Moment im Konkordat überall so wenig eine Rolle spielte, wie im Kanton Zürich, so würde eine Verstärkung des Konkordates erfolgen. Der Gedanke der Solidarität sollte ihm neue Anhänger gewinnen.

3. Dr. Nägeli, Sekretär der kantonalen Armendirektion, Zürich, spricht nun über das neue zürcherische Armengesetz:

Es mag Ihnen vielleicht als eine Anmaßung erscheinen, daß wir in Zürich als Hauptgegenstand für die Verhandlungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz das zürcherische Armengesetz gewählt haben. Der Herr Präsident der ständigen Kommission wird mir aber bezeugen, daß wir uns nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besonderes Verlangen dazu entschlossen haben. Es bestehen in der Tat verschiedene Gründe, die es uns ratsam erscheinen ließen, mit dem Thema noch zu Hause zu bleiben. Abgesehen davon, daß wir nicht den Eindruck haben, Ihnen etwas Vorbildliches zeigen zu können, muß gesagt werden, daß unser Armengesetz mit seinen 3½ Jahren Lebensdauer sich in einem Alter befindet, in welchem die Tugenden und Laster noch nicht in ihrer ganzen Größe sichtbar zu sein pflegen. Der Sprechende kann aber auch insofern nur ein mangelhaftes Bild

von der Sache geben, als ihm diese vorwiegend nur von einer Seite her bekannt ist, nämlich von derjenigen, die der Armendirektion zugekehrt ist. Und dies ist leider nicht gerade die schönste Seite, weil alle Streitigkeiten oder was sonst irgendwie krumm und schief ist, schriftlich oder mündlich, durch Nah- oder Fernsprecher bei der Armendirektion zu landen pflegt. — Soweit auch meine Darstellung deswegen schief ausfallen sollte, wird der zweite Berichterstatter, Herr Robert Weber, die nötige Berichtigung bringen, indem er Ihnen die Sache noch von einer andern Seite, nämlich derjenigen der Gemeindebehörden, oder genauer gesagt, der Stadt Zürich zeigen wird. Vielleicht wird auch die Diskussion noch weitere Ergänzungen bringen.

Das zürcherische Armengesetz vom 23. Oktober 1927, in Kraft seit dem 1. Januar 1929, hat eine sehr lange Entstehungsgeschichte. Die ersten Revisionsbestrebungen fallen schon in den Anfang der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Ich will Ihnen aber nicht etwa den ganzen Werdegang des Gesetzes erzählen. Als ich vor 25 Jahren mein Amt bei der Armendirektion antrat, kam ich gerade zur Geburt eines Gesetzesentwurfs, der auf Grund einer sehr sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse zustande gekommen war. Ein Vierteljahr später war aber dieser Entwurf bereits wieder begraben, da ihm der Regierungsrat die Zustimmung versagt hatte. Von da an dauerte es wieder 20 Jahre, bis das Kind, das wir heute vor uns haben, das Licht der Welt erblickte. Inzwischen hatte sich allerdings der Weltkrieg abgespielt, der für das Wachstum neuer Armengesetze kein günstiges Klima lieferte. Es waren hauptsächlich 3 Momente, die dem Kinde schließlich doch zum Leben verhalfen: In erster Linie die Tatsache, daß das Gewicht der Armenlasten der einzelnen Bürgergemeinden fortschreitend in ein immer stärkeres Mißverhältnis zu der Größe und der eigenen Leistungsfähigkeit der Gemeinde gelangte; sodann der Verzicht auf eine Karenzzeit bei der Neuordnung der Armenfürsorge und schließlich ein sehr gut und giebig ausgebautes System von Staatsbeiträgen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf hatte eine einjährige Karenzzeit für den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes vorgesehen. Die Erwägung, daß dabei die Entlastung der Landgemeinden zu langsam vor sich gehen würde, während anderseits die Steuerkraft der auswärtigen Gemeindebürger den Heimatgemeinden dennoch sogleich verloren gegangen wäre, führte im letzten Stadium der Kommissionsberatung noch dazu, die Karenzzeit abzuschaffen. Die Eile, mit der damals die Sache behandelt wurde, um endlich zu einem Abschlusse zu kommen, mag mit dazu beigetragen haben, daß das Ergebnis etwas mangelhafter herauskam, als es sonst — vielleicht — der Fall gewesen wäre. Der Grundgedanke, daß, wenn schon die Steuerkraft, dann auch die Lasten von Anfang an möglichst vollständig an die Wohngemeinde übergehen sollen, war aber jedenfalls richtig.

Die allgemeinen Grundzüge des Gesetzes sind klar und leicht übersichtlich: Die alte Bürgergemeinde, die sich aus den sämtlichen am Orte und auswärts wohnenden Gemeindebürgern zusammensetzte, ist aufgehoben. Die letzte große Aufgabe, die ihr noch verblieben war, eben die Armenfürsorge, ist auf die Einwohnergemeinde übergegangen, der auch die Besorgung der übrigen Gemeindeaufgaben obliegt. Diese ist damit vollständig an die Stelle der alten Bürgergemeinde, die ursprünglich ja auch eine Einwohnergemeinde war, getreten. Die auswärtigen Gemeindebürger haben in der Heimatgemeinde auch im Armenwesen nicht mehr mitzusprechen und nicht mehr mitzusteuern. Jeder Kantonsbürger stimmt und steuert nur noch in seiner Wohngemeinde. Außerdem stimmen und

steuern aber auch die übrigen ortsansässigen Schweizer und können in gleicher Weise wie die Kantonsbürger in die Armenbehörden gewählt werden. Mitzusteuern haben ferner auch die ausländischen Einwohner, letztere aber natürlich ohne Stimm- und Wahlrecht. — Diese Ordnung der Dinge wurde von einer Anzahl Angehöriger anderer Kantone als ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht angefochten, weil das Gesetz den kantonsfremden Miteidgenossen nicht auch die nämliche Unterstützungsberechtigung wie den Kantonsbürgern einräumt. Der Rekurs wurde vom Bundesgericht als unbegründet mit dem Hinweis darauf abgewiesen, daß die Armenfürsorge eine Aufgabe des Gemeindewesens darstelle, an der alle in gleicher Weise mitzuwirken hätten, und daß die Steuerpflicht unabhängig von den Gegenleistungen bestehe, die dem Steuerzahler im einzelnen zufallen. Tatsächlich erfolgen ja auch im allgemeinen und im Armenwesen ganz besonders die Leistungen von Gemeinden und Staat nicht nach Maßgabe der vom Einzelnen geleisteten Steuern, sondern ganz unabhängig von diesem nach allgemeinen, im Interesse des Gemeinwesens aufgestellten Regeln. Das Recht auf die volle Armenunterstützung kann durch Einbürgerung erworben werden, und anderseits hat jeder Kanton in gleicher Weise das Recht, die allgemeine Besteuerung seiner Einwohner für die Armenausgaben durchzuführen. Schließlich wäre aber auch durch die Befreiung der kantonsfremden Einwohner von der Armensteuer nicht etwa die gewünschte Rechtsgleichheit, sondern erst recht eine Ungleichheit geschaffen, indem dann die fraglichen Mitbürger in der Regel überhaupt keine Armensteuern bezahlen würden; denn erfahrungsgemäß bekommen die Heimatgemeinden von ihren Bürgern jenseits der Kantonsgrenzen nicht mehr viel von Armensteuern zu sehen. Unsere Bürger im Auslande haben an die Armenlasten ihrer Wohnstaaten ebenso beizutragen wie jetzt die Ausländer an die unsrigen.

Dadurch, daß die Bürgergemeinden aufgehoben wurden, ist aber nicht gleichzeitig auch das Heimatrecht des Einzelnen beseitigt worden. Der Zürcher ist auch heute noch nicht nur Staatsbürger, sondern besitzt immer noch eine Heimatgemeinde und einen Heimatschein, der diese Gemeinde verpflichtet, ihn aufzunehmen, wenn alle andern Stricke reißen; nur wird diese Gemeinde eben nicht mehr durch die Gesamtheit der Heimatscheinbesitzer, sondern durch die Gesamtheit der Einwohner gebildet, und ist sie nicht mehr in allen Fällen, sondern, abgesehen von den Gemeindebürgern, die zugleich Gemeindeeinwohner sind, nur noch in Ausnahmefällen gegenüber den Bürgern unterstützungspflichtig. Diese Regelung ist unseres Erachtens nicht nur armenrechtlich, sondern auch sonst der gänzlichen Aufhebung jeder festen Gemeindezugehörigkeit vorzuziehen. Die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde ist durch § 9 für diejenigen Fälle vorbehalten geblieben, in denen eine andere Unterstützungszuständigkeit nicht besteht, also namentlich für die auswärtigen Kantonsbürger und die fahrenden Leute.

Am Umfang der Armengemeinde ist durch das Gesetz nichts geändert worden. Wenn unter dem alten Gesetz verschiedene politische Gemeinden zu einer Armengemeinde vereinigt waren, so darf dieser Verband nicht aufgelöst werden; hingegen ist es den Gemeinden jederzeit gestattet, sich zu einem größeren, mehrere Gemeinden umfassenden Armenverbande zusammenzuschließen.

In der Behördenorganisation hat sich, wie bereits angetönt, die Wandlung vollzogen, daß nicht mehr nur Gemeindebürger, sondern jeder schweizerische Gemeindeeinwohner, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, ferner aber auch jede im gleichen Falle befindliche Schweizerin in die Armenbe-

hörden gewählt werden kann. Hinsichtlich der letztern liegt die Sache danach so, daß sie gewählt werden, aber nicht selber wählen kann. Große Umwälzungen in der Zusammensetzung der Behörden haben diese Gesetzesbestimmungen einstweilen nicht gebracht. Bei der ersten Bestellung der neuen Behörden nach dem neuen Gesetze wurden 841 Gemeindebürger, 113 übrige Kantonsbürger und nur 59 Außerkantonale in die Armenpflegen gewählt. Frauen sind insgesamt 15 in 7 Gemeinden in die Armenpflegen eingezogen. Die Ergebnisse der letzten Wahlen sind uns nach dieser Richtung hin noch nicht bekannt. Wahrscheinlich wird die Entwicklung in der Richtung einer vermehrten Heranziehung der Nichtbürger und der Frauen gehen. Leider sind aber auch Anzeichen dafür vorhanden, daß die Neuordnung der Dinge einen rascheren Wechsel im Bestande der Behörden zur Folge haben wird, als dies früher der Fall war, wo Mitglieder mit jahrzehntelanger Amtsdauer nicht selten waren. Der Verlust an Erfahrungen und Kenntnissen, der damit den Armenpflegen erwüchse, wäre im Interesse der Fürsorge sehr zu bedauern. Beim Uebergange vom alten zum neuen Gesetze sind etwa 3/5 der alten Mitglieder bei den Behörden verblieben.

An den Oberbehörden wurde nichts geändert. Als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden und Rekursinstanzen amten die Bezirksräte mit ihren Armenreferenten, denen die unmittelbare Aufsicht obliegt; Armendirektion und Regierungsrat bilden zusammen die zweite und letzte Instanz. Eine Neuerung trat nur insofern ein, als die Streitigkeiten unter den Gemeinden über die Gemeindeunterstützungspflicht in erster Instanz von der Armendirektion, statt wie die Streitigkeiten über Art und Maß der Unterstützung von den Bezirksräten zu entscheiden sind.

Die Armengüter sind von den Bürgergemeinden an die neuen Träger der Unterstützungspflicht übergegangen, was zum Teil etwas schmerzlich empfunden wurde. Besondere Fonds und Stiftungen sind ihren ursprünglichen Zwecken erhalten geblieben. Der Armensteuerbezug hat sich vereinfacht, da es keine auswärtigen mehr, sondern nur noch ortsansässige Steuerpflichtige gibt. Die übrigen Finanzquellen sind die gleichen wie früher: Erträgnisse der Armengüter, Verwandtenunterstützung, Rückerstattung und Staatsbeiträge. In der Berechnungsart der letztern ist eine Aenderung eingetreten dadurch, daß nicht mehr auf die Steuerkraft der Gemeindebürger, sondern auf diejenige der Gemeindeeinwohner und nicht mehr nur auf die Unterstützungsausgaben, sondern auf die gesamten Ausgaben der Gemeinde abzustellen ist. Die Berechnungsart im einzelnen ist nicht im Gesetze, sondern in der Ausführungsverordnung niedergelegt. Es besteht eine feste Skala, welche so eingerichtet ist, daß keine Gemeinde durch die Armenlasten über Gebühr in Anspruch genommen wird.

Für die Ausübung der Fürsorge enthält schon das alte Gesetz die Bestimmung, daß sich die Armenpflegen im Notfalle auch der ortsanwesenden Bürger anderer Gemeinden annehmen sollen. Das neue Gesetz geht weiter, indem es die Armenpflegen grundsätzlich verpflichtet, sich aller hilfsbedürftigen Einwohner anzunehmen. Ergänzt wird diese Bestimmung durch die weitere gesetzliche Vorschrift, daß alle Unterstützungen, welche die Gemeinden an Hilfsbedürftige in andern Gemeinden des Kantons zu leisten haben, durch Vermittlung der wohnörtlichen Armenpflegen auszurichten sind. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist durch § 61 des Gesetzes unter Strafe gestellt, und zwar nicht nur um des Prinzips der Wohnörtlichkeit willen, sondern auch, um Mißbräuchen vorzubeugen. Solche können darin bestehen, daß durch heimliche Unterstützung nach einer andern Ge-

meinde die Erschleichung eines Unterstützungswohnsitzes daselbst ermöglicht wird oder daß Doppelunterstützung Platz greifen könnte, wenn die eine Gemeinde nicht weiß, was die andere tut. Wir hätten also damit, von der Systemfrage unabhängig, die Wohnörtlichkeit der Armenpflege beinahe in Reinkultur durchgeführt. Aber eben — nur beinahe!

Es ergeben sich schon bei den Kantonsbürgern gewisse Schwierigkeiten für die strikte Durchführung der Vorschrift, daß jede Unterstützung nach andern Gemeinden durch Vermittlung der wohnörtlichen Armenpflegen ausgerichtet werden soll. Es wird darauf hingewiesen, daß dadurch die jugendlichen Unterstützten, die z. B. als Lehrlinge in andern Gemeinden untergebracht seien, in unnötiger Weise bloßgestellt werden. Auch wird geltend gemacht, daß die Pfleglinge von der unterstützungspflichtigen Gemeinde gewissenhaft beaufsichtigt werden, so daß sich eine weitere Aufsicht durch die Armenpflege des Wohnorts erübrige. Von den Armenpflegen des Wohnorts wird hinwiederum die Mehrarbeit, welche ihnen durch die Vermittlung der Pflegegelder entsteht, als lästig empfunden und auch die den Wohnortsbehörden dabei zugedachte Aufgabe der Beaufsichtigung der Pfleglinge mangelhaft oder gar nicht erfüllt. Diese Sache bedarf noch der weiteren Prüfung. Ausnahmen vom gesetzlichen Grundsatze werden aber jedenfalls nur soweit in Frage kommen, als dabei keine Gefahr besteht, daß hinsichtlich Doppelunterstützung oder Erschleichung des Unterstützungswohnsitzes Mißbräuche einreißen könnten.

Gegenüber den außerkantonalen und ausländischen Behörden haben wir natürlich, von den Konkordatsfällen abgesehen, keine Handhabe, sie zur Zusammenarbeit mit den zürcherischen Wohnortsarmenpflegen zu zwingen. Wir können diese Zusammenarbeit nur empfehlen und darauf aufmerksam machen, daß sie auch im eigenen Interesse der Heimatbehörden liegt. Auf der andern Seite ist aber natürlich auch nicht angängig, daß die auswärtigen Behörden, wie dies gelegentlich immer wieder vorkommt, den zürcherischen Armenpflegen das Recht absprechen, sich auch der außerkantonalen Gemeindeeinwohner anzunehmen. Die zürcherischen Armenpflegen haben nicht nur das Recht, sondern die gesetzliche Pflicht, sich dieser Leute anzunehmen, und hieran vermögen wiederum die auswärtigen Behörden nichts zu ändern. Wird nicht zusammen gearbeitet, so ergibt sich einfach die unerfreuliche und unersprießliche Situation, daß zwar die Heimatbehörde ihren Willen hat, die wohnörtliche aber sich zwischenhinein der Sache doch auch wieder annehmen muß, ohne dann jeweilen vollständig über die Verhältnisse unterrichtet zu sein.

Wesentlich ist also, daß in jeder zürcherischen Gemeinde eine Fürsorgestelle vorhanden ist, die sich ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aller Hilfsbedürftigen anzunehmen hat. Diese Stelle ist zunächst einfach die gesetzliche Armenpflege. Das Gesetz gestattet aber eine Arbeitsteilung. Die freiwilligen Armenpflegen, welche, der gesetzlichen Regelung vorarbeitend, schon lange eine reiche Entwicklung erfahren und sich namentlich der Kantonsfremden angenommen hatten, wurden vom Gesetze nicht einfach auf die Seite gestellt, sondern in die gesetzliche Regelung miteinbezogen. Die gesetzlichen Armenpflegen haben die Befugnis, einer in ihrer Gemeinde bestehenden freiwilligen Armenpflege, deren Organisation bestimmten Anforderungen entspricht, mit Zustimmung der Armendirektion die Fürsorge für die Kntonsfremden zu übertragen. Hiervon ist mit verschiedener Abstufung der Befugnisse mit gutem Erfolge von einer Reihe von Gemeinden Gebrauch gemacht worden. In verschiedenen Gemeinden, so hauptsächlich in Zürich und Winterthur

ist dagegen die frühere freiwillige Armenpflege aufgehoben worden, doch findet auch hier weiterhin in ausgiebigem Maße freiwillige Fürsorge statt; nur wird sie von der gesetzlichen Armenpflege und auf Rechnung der Gemeinde ausgeübt. Der Staat leistet auch an die Kosten der freiwilligen Fürsorge einen, allerdings sehr bescheidenen Beitrag.

Diese, im bisherigen geschilderte Organisation der Gemeinden und der Behörden mit ihrer Mannigfaltigkeit der Unterstützungsverhältnisse (Kantonsbürger auf eigene und fremde Rechnung, Konkordatsunterstützung, ebenfalls auf eigene und fremde Rechnung, Unterstützung auf Rechnung der Staatskasse nach Bundesgesetz und Staatsverträgen, außerkonkordatliche Fürsorge für Schweizer und Ausländer) stellt natürlich an die Behörden stark vermehrte Anforderungen, und es wird begreiflicherweise noch lange dauern, bis sich alles eingelebt hat. Zwei neue Gesetze, das kantonale und das Konkordatsgesetz und dazu noch drei neue Verordnungen waren von den Behörden auf einmal zu bewältigen, eine Aufgabe, die natürlich verschiedentliche Magenbeschwerden verursachte. Für die Armendirektion ergab sich daraus eine sehr ausgiebige Praxis als Magenspezialistin, die auch heute noch ungeschwächt andauert. Dabei geht es ihr wie ihren Kollegen von der Medizinischen Fakultät, daß sie nicht allen Leiden abhelfen kann und man deshalb nicht immer mit ihr zufrieden ist. Es treten immer neue Fragen an die Behörden heran, und bei Neubesetzung der Behörden müssen auch die alten Fragen immer wieder aufs neue behandelt werden. Die unbedingte Wohnörtlichkeit der Armenpflege wird im übrigen nicht durchwegs angenehm empfunden. Wir begegnen hie und da Aeußerungen sowohl der Unterstützten, welche die Armenpflegen, als auch Aeußerungen der Armenpflege, welche die Unterstützten lieber ein wenig weiter weg vom Leibe hätten, als dies jetzt der Fall ist.

Besonders viel Schmerzen bereitet aber bei der Neuordnung etwas, was man unter dem alten Gesetze gar nicht kannte; das sind die Streitigkeiten unter den Gemeinden über die Unterstützungspflicht. Das Gesetz enthält im Abschnitt 2 eine Reihe von Bestimmungen über die Verpflichtung zur Armenfürsorge, die zu zahlreichen Entscheiden geführt haben. Während aber im übrigen nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten fast vollständig Ruhe eintrat, bildet der § 10 einen ständigen schmerzhaften Pfahl im Fleische. Er bestimmt, daß Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, den erworbenen Unterstützungswohnsitz ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung beibehalten, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Verzicht auf die Unterstützung oder Entzug der Unterstützung, die nicht in den Verhältnissen ausreichend begründet sind, bilden keinen Beweis für das Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit. Diese Bestimmungen scheinen zunächst durchaus harmlos und klar zu sein; sie zeigten aber bald ihre Tücken. Statt daß nämlich die Leute sich bemühten, nur im Zustande der unzweifelhaften Unterstützungsbedürftigkeit oder Nichtunterstützungsbedürftigkeit die Wohngemeinde zu wechseln, fängt vielfach gerade in dem Zeitpunkte das Umherziehen an, wo es mit den Finanzen zu hapern beginnt. Die letzten Mittel werden häufig noch dazu verwendet, vom bisherigen Wohnorte wegzukommen, und am neuen muß dann schon in den ersten Tagen oder Wochen die Armenpflege in Anspruch genommen werden. Der Streitfall ist damit in der Regel gegeben. Die neue Wohngemeinde erklärt, sie sei nicht pflichtig, weil die Leute beim Wegzuge schon hilfsbedürftig gewesen seien, und die alte Wohngemeinde will von der Sache nichts wissen, weil sie die Leute nie unterstützt habe, sie überhaupt nicht kenne. Die Armendirektion stand dabei, wie seinerzeit Herku-

les, am Scheidewege, und sie hat sich, ihrem klassischen Vorbilde nachfolgend, für den rauhen Pfad der Mühe und Arbeit entschieden. Das Nächstliegende wäre nämlich gewesen, gestützt auf den Buchstaben des Gesetzes einfach zu erklären, die neue Gemeinde sei, unbekümmert um alle Begleitumstände, unterstützungspflichtig, wenn am früheren Wohnorte keine Unterstützung geleistet werden mußte. Bei näherem Zusehen erwies sich aber eine solche Auslegung als unstatthaft, weil man dabei mit dem Grundgedanken des Paragraphen, daß nach bereits erfolgtem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit ein neuer Unterstützungswohnsitz nicht mehr erworben werden könne, ins Gedränge geraten wäre. Unbegründeter Verzicht auf Unterstützung ist nicht nur im Verlaufe, sondern auch bei Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit möglich, und er muß sinngemäß in beiden Fällen die gleiche Wirkung haben. Die Armendirektion ist deshalb dazu gelangt, von Fall zu Fall die Frage zu prüfen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit erst in der gegenwärtigen oder schon in einer früheren Wohngemeinde der Leute begonnen habe. Damit wird unter anderem auch den Streitigkeiten unter den Gemeinden zum voraus die gegenseitige Gehässigkeit genommen, indem nicht beständig nach unlauteren Machenschaften der Gemeinden untereinander gefahndet werden muß, sondern einfach auf die objektiven Verhältnisse der Unterstützten abgestellt werden kann. Anderseits ist man aber damit auch in jedem Streitfalle vor die Schwierigkeiten gestellt, welche die nachträgliche Feststellung des tatsächlichen Beginnes der Unterstützungsbedürftigkeit bietet, des Beginnes, von dem an gesagt werden kann, es sei ohne zureichenden Grund auf die Inanspruchnahme der Armenpflege verzichtet worden. Ich will mich über diese Schwierigkeiten im einzelnen nicht auslassen; die Sache ist aber bisweilen fast humoristisch, wenn z. B. drei, vier Gemeinden in denen die Leute während Jahren gewohnt haben, hintereinander erklären, die Leute seien ebenso hilfsbedürftig vom früheren Wohnorte hergekommen, wie sie von ihnen weggezogen seien; und doch ist an keinem dieser Orte Unterstützung geleistet worden. Die Meinungen der Gemeinden gehen oft sehr weit auseinander und sehr scharf gegeneinander. Man muß sich schon zweimal besinnen, wie man entscheiden soll, wenn einem von vorneherein erklärt wird, einen der Meinung des Antragstellers gegenteiligen Entscheid könne man wirklich nicht verstehen oder gar, die ganze Gemeinde würde über einen solchen Entscheid in Empörung geraten. Wir können solche Stimmungsäußerungen wohl begreifen. Für den Entscheid müssen wir uns aber natürlich an die objektiven Tatbestände halten und einer muß es schließlich immer werden, wie man bei einem bekannten schweizerischen Nationalspiel zu sagen pflegt. Die Entscheide der Armendirektion können noch an den Regierungsrat weiter gezogen werden. Ueber die Einzelheiten der Spruchpraxis ist hier selbstverständlich nicht zu reden. Es kann aber nicht verschwiegen werden, daß diese Streitfälle eine recht unerfreuliche Beigabe zum Armengesetz und für die Armendirektion eine Aufgabe bilden, aus der sie vorderhand noch gar nicht hinaussieht; denn einstweilen ist sie mit der Erledigung dieser Geschäfte nur immer mehr in den Rückstand geraten und hat eine Reihe von Pendenzen auf Lager, die das erste Altersjahr bereits überschritten haben. Die Aussichten auf eine spätere Besserung der Verhältnisse sind leider sehr gering. Die Bevölkerungsbewegung geht weiter und die Tatbestände sind immer wieder andere, so daß die Streitfälle meistens nicht mit einem einfachen Hinweise auf frühere Entscheide abgetan werden können. Man macht im Gegenteil die Erfahrung, daß die getroffenen Entscheide nicht selten befruchtend wirken, indem sie die Gemeindebehörden anregen, es auch noch mit einem andern ähnlichen Falle zu versuchen. Oder dann heißt es, in die-

sem oder jenem genau gleichen Falle sei anders entschieden worden, und es ergibt sich die Aufgabe, zu zeigen, daß die beiden Fälle doch nicht so genau gleich sind, wie behauptet wurde. Angesichts der Häufung derartiger Geschäfte, ihrer großen Anhänglichkeit und der andauernden Munterkeit des übrigen Geschäftsbetriebes kann man sich gelegentlich einer etwas wehmütigen Erinnerung an die gute alte Zeit, die am 31. Dezember 1928 zu Ende gegangen ist, nicht erwehren. Doch sind das nur vorübergehende Stimmungen.

Gesetzwidrige Handlungen von Armenbehörden zum Zwecke, sich die Armenlasten vom Halse zu schaffen oder sich fern zu halten, sind uns bis jetzt nur wenige bekannt geworden. Die Staatsbeiträge, welche eine übermäßige Belastung einzelner Gemeinden verhindern, wirken sich nach dieser Richtung hin günstig aus. Ein abschließendes Urteil ist aber gerade hier noch nicht möglich, da auch die schlechten Gewohnheiten zur Entwicklung ihre Zeit brauchen und, einmal vorhanden, ansteckend zu wirken pflegen. Aus einzelnen Beobachtungen ist lediglich zu schließen, daß den frisch zuziehenden Personen und Familien von den Gemeindebehörden schon jetzt erheblich mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als dies früher der Fall war. Wir wollen gerne hoffen, daß diese Aufmerksamkeit nicht zu verwerflichen, dem Gesetze zuwiderlaufenden oder das Gesetz umgehenden Machenschaften ausarte. Wie weit, abgesehen von behördlicher Nachhilfe, spekulative Erwägungen der Hilfsbedürftigen selbst beim Umzuge in andere Gemeinden mitwirken, läßt sich natürlich noch weniger feststellen. Daß aber solche Erwägungen da und dort eine Rolle spielen, ist fraglos und kürzlich auch bei unserer Direktion deutlich zutage getreten. Das kantonale Jugendamt organisiert gegenwärtig Lehrbetriebe, um jungen Leuten eine berufliche Umstellung zu ermöglichen. Die Beteiligung an diesen Kursen erfordert zum Teil die Uebersiedlung der Teilnehmer nach dem Orte des Betriebes und ihr dortiges Verweilen auf längere Zeit hinaus. Das Jugendamt ist dabei verschiedentlich auf die Erklärung gestoßen, daß die Leute nur mitmachen wollten, wenn die Wohnsitzveränderung nicht etwa einen Wechsel des Unterstützungswohnsitzes zur Folge hätte. Auch auf eine neue Art von Heimatschein sind wir kürzlich gestoßen, indem eine Gemeinde dem Unterstützten bei Uebersiedelung in eine andere Gemeinde eine schriftliche Bescheinigung mitgibt, wonach sie sich auch weiterhin für die Leistung der nötigen Beihilfe als zuständg erklärt.

In welchem Maße die Armenausgaben durch die Neuregelung der Dinge beeinflußt wurden, ist schwer zu sagen, weil seit Inkrafttreten des Gesetzes die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse große Wandlungen erfuhren, sodaß die Steigerung der gesamten Armenausgaben der Gemeinden von 8,403,000 Fr. im Jahre 1928 auf 10,203,000 Fr. im Jahre 1931 natürlich nicht einfach dem neuen Gesetze zugeschrieben werden kann.

Bemerkenswert ist, daß trotz der starken Verschiebung der Unterstützungslast unter den Gemeinden, die der karenzzeitlose Unterstützungswohnsitz gebracht hat, die Ausgaben für die Gemeindebürger auch jetzt noch diejenigen für die Angehörigen anderer Gemeinden bei weitem Uebersteigen. Die Zahlen für 1931 stehen uns zwar noch nicht zur Verfügung. Im Jahre 1930 entfielen aber 5,920,000 Fr. auf 1122 Gemeindebürgerfälle gegenüber nur 3,459,000 Fr. für 5766 Unterstützungsfälle von Bürgern anderer Gemeinden.

Die Zahl der Unterstützungsfälle, bei denen die Unterstützten bereits nicht mehr in der pflichtigen Gemeinde wohnhaft waren, betrug im Jahre 1930 387 mit einem Unterstützungsaufwand von 166,924 Fr. Diese Fälle von neuer Fern-

armenpflege werden mit der weiteren Entwicklung der Dinge sich jedenfalls noch stark vermehren.

Im Anschluß an das Gesagte müßte man eigentlich auch noch über die Auswirkungen des Konkordates im Kanton Zürich sprechen, da auch die Beteiligung am Konkordate uns durch das neue Armengesetz gebracht wurde. Dies würde uns aber zu lange aufhalten. Es mag nur bemerkt werden, daß sich intern bei Durchführung der Konkordatsunterstützung ähnliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Gemeindeunterstützungspflicht wie bei den Kantonsbürgern ergeben. Wir sahen uns aber genötigt, bei den Entscheiden über diese Streitigkeiten Konkordatsrecht zur Anwendung zu bringen, da mit dem kantonalen Armengesetze nicht durchzukommen gewesen wäre. Die Unterstützungsauslagen, welche uns das Konkordat brachte, beliefen sich im Jahre 1931 zu hiesigen Lasten, d. h. nach Abzug der Heimatbeiträge, auf 814,315 Fr. Wenn man bedenkt, daß dabei sehr viele Spital- und Anstaltskosten inbegriffen sind, bei denen die Armenpflegen nur die reglementarischen Taxen zu bezahlen hatten, während die Selbstkosten des Kantons sich auf das Mehrfache belaufen, so wird heute die Belastung des Kantons Zürich durch das Konkordat ungefähr auf die Summe von 1 Million Franken zu bemessen sein, wie man seinerzeit bei der Einführung des Gesetzes angenommen hatte. Für auswärtige Zürcher wurden von den übrigen Konkordatskantonen netto 111,860 Franken ausgegeben.

Damit glaube ich, Ihnen die hauptsächlichsten Neuerungen, die uns das Gesetz vom 23. Oktober 1927 brachte, vorgeführt zu haben. Die Zuhörer aus dem Kanton Zürich werden vielleicht etwas enttäuscht sein, da sie möglicherweise erwarteten, über die Einzelheiten der Anwendung und namentlich über den berühmten § 10 etwas Neues und Erlösendes zu vernehmen. — Man hätte von diesem Paragraphen schon allerlei Stücklein erzählen können; es wäre aber dabei nicht viel herausgekommen, nicht einmal für uns, geschweige denn für unsere auswärtigen Gäste, die es ja nicht mit unserem § 10, sondern mit ihren eigenen Schwierigkeiten zu tun haben. Soweit sie heute gekommen sind, um von uns etwas zu lernen, werden sie aus dem Gesagten entnommen haben, daß es nicht ratsam ist, uns den § 10, wie er ist, einfach abzuschreiben. Auf der andern Seite darf aber das Ganze auch nicht einfach von diesem Paragraphen aus betrachtet und beurteilt werden. Die Zahl der Streitfälle ist groß, gemessen an der unerfreulichen Mühe und Arbeit, die sie verursacht; sie ist aber klein, gemessen an der Gesamtzahl der Unterstützungsfälle. Wir werden uns also damit trösten müssen, daß schließlich auf 100 Unterstützungsfälle doch nur etwa 1 Fall kommt, in welchem über die Zuständigkeit gestritten werden muß. — Im übrigen sehen wir uns mit unseren Schwierigkeiten neben alle andern Staatswesen im In- und Auslande gestellt, die es auch mit der Wohnortsarmenpflege versucht und wie wir den Stein der Weisen ebenfalls noch nicht gefunden haben. Wir werden uns einstweilen in der Arena vom 23. Oktober 1927 weiter tummeln und von hier aus suchen müssen, eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu erreichen. Die Bande sind gelöst. Es ist nicht gesagt, daß wir, wie auf der früheren, auch auf der gegenwärtigen Station wieder 80 Jahre verweilen, bevor wir den Schritt weiter setzen. Wir haben ein unbegrenztes Feld von Möglichkeiten und Gelegenheiten zum Bessermachen vor uns, und das ist hier wie im Leben des einzelnen stets ein tröstliche Zuversicht.

R. Weber, Zentralsekretär des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich, führt folgendes aus:

Durch Herrn Dr. Karl Nägeli, der wohl der beste Kenner unseres Armenwesens ist, sind Sie über das seit 1. Januar 1929 in Kraft befindliche zürcherische

Armengesetz vom 23. Oktober 1927 orientiert worden. Meine Aufgabe besteht darin, über die Auswirkungen des Gesetzes in der Stadt Zürich zu berichten.

Das neue Gesetz machte es vor allen Dingen möglich, eine Vereinheitlichung der Fürsorge herbeizuführen. Man litt in Zürich sehr unter der Zersplitterung; alle Versuche, zu einem besseren Zusammenschluß zu kommen, scheiterten an der auf dem Heimatprinzip beruhenden Gesetzeslage. Es konnte nicht anders sein, als daß alle möglichen Stellen Armenpflege trieben, neben der amtlichen bürgerlichen bestand die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege, viele Heimatgemeinden verkehrten direkt mit ihren hiesigen unterstützen Bürgern, konfessionelle Stellen nahmen sich der Bedürftigen an, und auch Private wurden in Mitleidenschaft gezogen. Das neue Gesetz brachte für die Kantonsbürger das Wohnsitzprinzip. Es ermächtigte auch den Kantonsrat zur Beitrittserklärung zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung; auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes erfolgte dann auch dieser Beitritt. Mit dem Gesetz und dem Konkordat war erreicht, daß die in einer zürcherischen Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Konkordatsbürger im Falle der Bedürftigkeit amtlich von der Armenpflege des betreffenden Ortes zu unterstützen sind. Zum Bezug von Unterstützung aus dem Armengut der Wohnortsgemeinde sind die Nichtkonkordatsbürger und Ausländer im Kanton Zürich aber nicht berechtigt. Sie haben nur den Anspruch, daß sich die wohnörtliche Armenpflege ihrer annimmt, die Hilfsgesuche von ihrer Seite prüft, sowie für sachgemäße Behandlung, sei es durch Auskunft und Raterteilung, sei es durch Erwirkung der notwendigen heimatlichen Unterstützung oder schließlich durch Einleitung des Heimschaffungsverfahrens, sorgt. Die Pflicht der wohnörtlichen Armenpflege zur Anhandnahme von Fällen von Nichtkonkordatsbürgern und Ausländern kann nach dem Gesetz einer freiwilligen Armenpflege übertragen werden. In Zürich übernahm sie die wohnörtliche Armenpflege, das heutige Fürsorgeamt, selbst — die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege wurde aufgehoben —, so daß nun bei ihr sämtliche Bedürftigen der Stadt Zürich ihre Gesuche anbringen können. Nochmals sei aber ausdrücklich betont, daß die Nichtkonkordatsbürger und Ausländer außer dem bundesgesetzlichen keinen Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln des Wohnortes haben. Nach wie vor sind für dieselben, soweit ordentliche Hilfe nötig ist, die zuständigen Heimatinstanzen pflichtig. Lehnen letztere die notwendigen Leistungen ab, so besteht bei Belastung des Armengutes natürlich das Recht der Antragstellung zur Heimschaffung aus armenrechtlichen Gründen.

In Zürich haben wir nun also seit dem 1. Januar 1929 alle Hilfsbedürftigen bei einer Stelle vereinigt. Dadurch war ein erster Schritt gegen die Zersplitterung getan. Im weitern hat die neue Ordnung dazu geführt, bisher verschiedenen Verwaltungsabteilungen der Stadt zugeteilte amtliche Fürsorgestellen bei der Verwaltungsabteilung anzugliedern, der das Fürsorgeamt übertragen ist. Diese Verwaltungsabteilung, früher das Vormundschafts- und Armenwesen, erhielt den Namen Wohlfahrtsamt. Es schließt in sich die zentrale Abteilung, das Jugendamt, das Fürsorgeamt und die Vormundschaftsbehörde.

Die zentrale Abteilung enthält das Fürsorgezentralregister, den Erkundigungsdienst, die Stellenvermittlung, den ärztlichen Dienst, die Auslandschweizerfürsorge, die Altersbeihilfe, die Volksküche und das Erholungsheim.

Das Jugendamt ist in vier Abteilungen eingeteilt: der ersten liegt die Allgemeinfürsorge für die Jugend bis zum Ende der Schulpflicht und die Verwaltung der Heime für die Jugend ob, die zweite ist die Berufsberatung mit der

Allgemeinfürsorge für die Jugend vom Ende der Schulpflicht bis zur Volljährigkeit, die dritte hat die Einzelfürsorge für nicht beim Fürsorgeamt anhängige Kinder und Jugendliche zur Aufgabe, und die vierte ist die Amtsvormundschaft mit dem Pflegekinderwesen.

Das Fürsorgeamt ist, wie schon erwähnt, für sämtliche Bedürftige der Stadt da, und die Vormundschaftsbehörde besorgt die ihr durch die gesetzlichen Bestimmungen aufgetragenen Aufgaben.

Damit sind nun allerdings noch nicht alle der Wohlfahrt dienenden Aemter vereinigt. Es hätten eigentlich zum Wohlfahrtsamt auch gehört die Arbeitslosen- und die Krankenversicherung, das Arbeitsamt und der Wohnungsnachweis, welche Aemter alle noch beim Gesundheitswesen verblieben sind. Zu Anfang waren auch die Schülerspeisung, die Jugendhorte und die Tagesheime dem Wohlfahrtsamt zugeteilt. Es hat sich dann aber in der Folge gezeigt, daß sie aus technischen Gründen besser beim Schulwesen untergebracht sind.

Wenn nun auch die neue Ordnung erst wenige Jahre in Kraft ist, so darf doch gesagt werden, daß sie einen großen Fortschritt darstellt, der wesentlich zur Verbesserung der Fürsorge beiträgt. Noch fehlt es nicht an kritischen Stimmen, welche die alte Zeit herbeisehnen; immer mehr wird man aber auf der ganzen Linie einsehen, daß mit dieser Organisation ein gutes und gesundes Werk geschaffen wurde. Es ist möglich geworden, die Fürsorge besser zu übersehen und besser zu beherrschen und unbedingt zu einem bessern Ende zu kommen. Manche Doppelspurigkeit ist ausgeschaltet worden. Dabei sei z. B. nur hingewiesen auf den gut ausgebauten Erkundigungsdienst, der für alle Abteilungen die erforderlichen Erhebungen macht, der mithilft, alle Befürsorgten genau kennenzulernen und Unwürdige fernzuhalten. Es sei auch nicht vergessen, das Fürsorgezentralregister besonders hervorzuheben, das in Zürich mustergültig angelegt ist, alle bei Amtsstellen und subventionierten Vereinigungen anhängig werdenden Personen registriert und stets zurückmeldet, wo man sonst noch mit diesen Leuten zu tun hat.

Was nun die Erfahrungen mit dem neuen Armengesetz anbetrifft, so wäre es nicht gerechtfertigt, sie als schlechte zu bezeichnen. Ganz gewiß brachte das Gesetz für die Stadt Zürich eine starke Mehrbelastung; es schuf aber doch, wie gesagt, die Möglichkeit, eine viel zweckmäßigere Armenfürsorge zu treiben. In der Folge seien kurz diejenigen Punkte hervorgehoben, die mir besonders erwähnungswert scheinen, die als günstig hinzustellen oder zu kritisieren sind:

Eine ganz wichtige Bestimmung des Gesetzes ist die, daß für niedergelassene Kantonsbürger alle Unterstützungen, auch diejenigen, für welche eine andere als die Wohngemeinde pflichtig ist, durch die wohnörtliche Armenpflege zu gehen haben. Es darf also z. B. keine andere pflichtige zürcherische Gemeinde einem in Zürich niedergelassenen Hilfsbedürftigen die Unterstützung direkt zukommen lassen, sondern muß sie dem Fürsorgeamt Zürich senden, das den Fall auch behandelt. So wertvoll diese Bestimmung für die offene Unterstützung ist, so ist sie als etwas zu weitgehend zu bezeichnen, wenn es sich um verkostgeldete Kinder handelt. Die Stadt Zürich hat z. B. gegen 1000 Kinder in Familien auf dem Lande versorgt. Ganz strengrechtlich müßte sie das Kostgeld für diese Kinder an die Armenpflegen der Wohnorte der Pflegefamilien senden, und es hätten diese Armenpflegen auch das Wohlergehen der Kinder zu überwachen und die Fälle überhaupt zu behandeln. Da scheint es zweckmäßiger, und es wurde auch so vorgegangen, daß die Behandlung bei der versorgenden Armenpflege bleibt, die auch die Kostorte gesucht hat. Es befindet sich dann ein solches Kind in der ständigen Obhut derselben Stelle, es entsteht ein innerer Kontakt zwischen ihm und dem

Versorger, und wenn es versetzt werden muß, ist doch dieser derselbe geblieben. Weil das Fürsorgeamt Zürich die Gepflogenheit konsequent durchführt, jedes Kind unterstützter Eltern und jedes versorgte Kind zu einem Beruf heranzubilden, läßt sich dies auch bedeutend zweckdienlicher bewerkstelligen, wenn die versorgende Stelle, die die Wesensart des einzelnen Kindes genau kennengelernt hat, alles Notwendige veranlaßt; würde aber das Kostgeld durch die Wohnortsarmenpflege verabfolgt und die Behandlung auch bei dieser sein, so wäre das einheitliche Vorgehen unmöglich. — Bei den Vorberatungen für das neue Gesetz spielte die Frage der karenzlosen Unterstützung eine nicht unwesentliche Rolle. Es hat die Furcht bestanden, es werden dann Zuschiebungen erfolgen, die bedürftigen Personen werden in die größeren Orte verziehen oder geschickt, und letztere könnten sich der Armen nicht mehr erwehren. Aus diesem Grunde ist der § 10 des Gesetzes, von dem Dr. Nägeli ausführlich sprach, entstanden, der verlangt, daß ein in unterstütztem Zustande anziehender Kantonsbürger weiterhin zu Lasten des bisherigen Armengutes zu befürsorgen sei. Tatsächlich kommt es nun häufig vor, daß Bedürftige nach Zürich kommen. Manchmal hat man schwer, zu glauben, daß der Zuzug nicht von dritter Seite beeinflußt worden ist; im ganzen wäre es aber doch unangebracht, von eigentlichen Zuschiebungen zu reden. In Anpassung an die wirklichen Verhältnisse hat die Armendirektion dem erwähnten § 10 eine Interpretation gegeben, die den neuen Wohnort vor Ungerechtigkeiten schützt. Nicht nur in Fällen, in denen der bisherige Wohnort aus öffentlichen Mitteln unterstützte, sondern auch in solchen, in denen der Zuzug in gänzlich mittellosem Zustand erfolgte und die Unterstützung des bisherigen Wohnortes nur unterblieb, weil sie nicht verlangt oder verweigert wurde, kann der neue Wohnort auf den bisherigen zurückgreifen. Es ist dies eine gerechte Auslegung, sie hat die gute Auswirkung, daß nicht unbefugte Zuweisung von Lasten erfolgt, und daß einer Zuschiebung vorgebeugt ist. Kann man sich mit dieser Ordnung zufrieden geben, so bleiben doch noch einige Punkte, die Bedenken erregen. Sehr häufig kommt es vor, daß schwangere Frauenspersonen z. B. in Zürich Niederlassung nehmen, hier vielleicht noch 1—2 Monate sich selbst durchbringen, dann in die Frauenklinik und nachher in ein Mütterheim kommen. Für diese wird dann, wenn, was häufig geschieht, Hilfsbedürftigkeit entsteht, die Gemeinde, in unserem Fall Zürich, wo die betreffende Person noch kurze Zeit selbständig war, als unterstützungspflichtig erklärt. Da muß man sagen, daß, da der Grund zur späteren Unterstützungsbedürftigkeit den Anfang in der früheren Gemeinde nahm, diese eigentlich zustehen müßte. Aehnliche Fälle gibt es bei Kranken. Kommt z. B. ein Krebskranker, der sich vorerst noch ohne Hilfe durchbringen kann, und wird er später hilfsbedürftig, so empfindet man es als unbehaglich, ihn übernehmen zu müssen, da die Krankheit doch am früheren Wohnort begonnen hat. Auch bei alten Leuten ist es keine Seltenheit, daß schon kurze Zeit nach dem Anzug Unterstützung einsetzen und dann der Wohnort zustehen muß, während doch die Arbeitskraft hauptsächlich am früheren Wohnort verbraucht worden ist. Ob es möglich werden wird, bei einer späteren Revision des Gesetzes Unschönheiten geschilderter Art auszumerzen, kann nicht gesagt werden, jedenfalls wird man vorerst noch etwas zusehen müssen, bevor man an eine Aenderung des Gesetzes denken kann.

Daß es natürlich viel frisch Anziehende gibt, bei denen die neue und die alte Wohngemeinde im Falle eintretender Bedürftigkeit nicht gleicher Meinung über die Zuständigkeit sind, ist zuzugeben, ja selbstverständlich. Es ließe sich hier

mit manchen Beispielen aufwarten. Selbst wenn man gar nicht etwa grundsätzlich aufs Fernhalten eingestellt ist, kann man bei der oder jener Sachlage zur Ueberzeugung kommen, die frühere Gemeinde sei noch pflichtig. Da muß man dann eben miteinander rechten und sehen, daß man sich finden kann; ist dies nicht möglich, entscheidet die Armendirektion. Von Anfang an war diese wegen solcher Angelegenheiten stark belastet, sie wird es auch weiterhin sein; man kann jedoch erwarten, daß sich mit der Zeit auch auf diesem Gebiete eine Praxis ausbildet, die ein ruhiges Marschieren sichert. Ich sehe in dieser Beziehung weniger düster in die Zukunft, als es Dr. Nägeli tat.

Ueberlegt man sich die Erfahrungen mit dem neuen Armengesetz, so kommt man nicht an der Frage vorbei, ob man nicht doch mit einer Karenzzeit besser gefahren wäre. Diese Frage ist meiner Auffassung nach mit nein zu beantworten. Ganz zweifellos hätte man mit viel mehr Schreibereien als jetzt zu rechnen, und sicher würde die Verschiedenheit der Meinungen noch zu mehr Unstimmigkeiten Veranlassung geben als bei der jetzigen Ordnung. Nur schon der Umstand, daß die Lebensbedingungen in größeren Orten teurere sind als in kleinen, und daß deshalb bei Bedürftigkeit während der Karenzzeit die jetzige und die frühere Wohngemeinde sich nicht verstehen können, würde zu vielen Widerwärtigkeiten führen.

Ein ganz wesentlicher Vorteil des Gesetzes war es, daß es den Anschluß an das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung möglich machte, und daß dieser Anschluß dann auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgte. Für die Stadt Zürich ist das Konkordat eine Wohltat nach der Richtung, daß für die Konkordatsbürger reibungsloser gesorgt werden kann. Wohl ist die Belastung der Stadt eine erheblich größere. Wurden 1928 von der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege für Bürger von Konkordatskantonen an Unterstützungen 541,000 Fr. verausgabt, so betragen die Aufwendungen für Konkordatsbürger 1931 1,420,000 Fr. Die Zahl der Fälle wuchs von 1426 im Jahre 1928 auf 3762 im Jahre 1931. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß beim alten Zustand viele Heimatgemeinden unter Umgehung der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege in manchen Fällen Unterstützungen nach Zürich direkt an ihre Bürger sandten.

Natürlich geht es auch bei der konkordatlichen Unterstützung nicht ohne Unstimmigkeiten zwischen Wohnort und Heimat ab. Es kann nicht anders sein, da die verschiedenen Verhältnisse eben auch verschiedenen Meinungen rufen. Indem aber der früher zu keiner Leistung pflichtige Wohnort nun erheblich beiträgt, glätten sich die Meinungsverschiedenheiten viel eher, und es ist im allgemeinen bisher ohne große Störungen abgelaufen; ganz sicher kann auch dem Bedürftigen besser geholfen werden als früher, wo die zur ganzen Unterstützung pflichtigen Heimatgemeinden oft nicht einmal das Allernötigste bewilligten, geschweige denn an die Vorsorge für die Zukunft denken ließen. Man muß es nur bedauern, daß sich die dem Konkordat fernstehenden Kantone noch nicht zum Beitritt entschlossen haben. Daß beispielsweise Kantone wie Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Thurgau, deren Bürger mehr als früher aus Gründen des Verdienstes die Heimat verlassen müssen und dann am fremden Ort oft hilfsbedürftig werden, fernbleiben, ist nicht so leicht begreiflich. Der neue Wohnkanton hat bei Nichtkonkordatsbürgern nun einmal keine gesetzliche Verpflichtung für ordentliche Armenunterstützung, und wenn dann die Heimatgemeinde zugeknöpft ist, kommt es eben zur Heimschaffung. Wie viele Heimschaffungen und wie viele Härten lassen sich vermeiden, wenn Konkordatsangehörigkeit besteht.

(Schluß folgt.)